

AVENIR

Verein zur Förderung von Entwicklungsprojekten in Togo e.V.



Satzung

AVENIR

Verein zur Förderung von Entwicklungsprojekten in Togo e.V.

Präambel

Mit zukunftsfähigen Projekten in Afrika ist die große Chance verbunden, bei der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung aus den Fehlern und Erfahrungen in anderen Teilen der Welt sowie aus der leidvollen Kolonialzeit der Vergangenheit zu lernen und von der eigenen Kultur Afrikas sowie den Interessen und Bedürfnissen der dort lebenden Menschen auszugehen.

In diesem Sinne versteht AVENIR Entwicklungshilfe als einen gemeinsamen Lernprozess bei der tätigen Entwicklungszusammenarbeit im interkulturellen Austausch.

An den wirklichen Problemursache anzusetzen statt an Symptomen zu kurieren oder bloße Finanzhilfen anzubieten, setzt einen intensiven Austausch und eine Vernetzung sowie die aktive Hilfe zur Selbsthilfe voraus.

Im Rahmen einer so verstandenen partnerschaftlichen Zusammenarbeit sollen die bedürftigen Menschen in Afrika vor dem Hintergrund ihrer kulturellen Wurzeln in die Lage versetzt werden, ihre Lebensverhältnisse nach ihren individuellen und gemeinschaftlichen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Lebensbedingungen eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu gestalten.

In diesem Sinne sollen Arbeits- und Lebensverhältnisse sowie soziale Strukturen vorbildhaft und nachahmenswert gefördert werden, die unter dem Aspekt der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit dauerhafte und wirksame Entwicklungschancen in zunehmender Unabhängigkeit ermöglichen und Anknüpfungspunkte sowie Auswirkungen auch für andere Bereiche und Teile in der Welt bieten. Demgemäß will der Verein AVENIR auch selber nicht nur isoliert an einzelnen Projekten arbeiten, sondern sich als Teil eines Netzwerks verstehen, das vom Engagement der Beteiligten und sich untereinander und mit den Projektideen verbindenden Menschen getragen werden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „AVENIR – Verein zur Förderung von Entwicklungsprojekten in Togo e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Haltern am See und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung landwirtschaftlicher und soziokultureller Entwicklungsprojekte für eine nachhaltige Entwicklung in Togo/Westafrika in Verbindung mit

der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Verzeichnis der besonders förderungswürdigen Zwecke laut § 10b (1) des EStG).

Mit der Förderung der Entwicklungshilfe ist auch die Förderung der Gesundheit, des Naturschutzes und der Ernährungs- und Verbraucherberatung verbunden, ferner die Förderung von Bildung,

Aus- und Fortbildung und die wissenschaftliche Erforschung alternativer landwirtschaftlicher Anbaumethoden und Sozialmodelle.

Zur Verwirklichung dieser Ziele werden u.a. die konkrete projektbezogene Förderung und Unterstützung der biologisch-dynamischen Ananasfarm in Adétikopé bei Lomé und ihrer Entwicklungsprozesse zu sozialen Kooperationsformen sowie die dortige Entwicklung standortgerechter und alternativer, umweltschonender Landbaumethoden, der Aufbau einer angegliederten Gesundheits-, Ernährungs- und Verbraucherberatung, ferner die Errichtung des dortigen Kulturhauses mit Angeboten für die Erwachsenenbildung und die Aus- und Fortbildung zur Aufgabe gesetzt. Des Weiteren wird vorrangig die Instandsetzung und Ausstattung der vorhandenen Dorfschule, die finanzielle Unterstützung und Fortbildung der dortigen Lehrer sowie ihre Beratung bei einer Reformpädagogik und die spätere Einrichtung eines Kindergartens unterstützt und begleitet. Ein weiteres Projekt soll der Aufbau einer Gesundheitsstation mit Verbindung traditioneller und alternativer Heilmethoden sein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung und die Unterstützung und Hilfe für Personen gemäß § 53 Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Aufgaben des Vereins mitwirken will und die bereit ist, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die in dem Zweck des Vereins etwas Berechtigtes sieht und diesen Zweck fördern will.

Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Rede- und Antragsrecht, sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Wenn der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnt, kann diese Entscheidung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgehoben werden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber bzw. die Bewerberin für den Fall der Aufnahme die Satzung an und wird sich inhaltlich und hinsichtlich seiner Zielsetzung nicht außerhalb der Grundgedanken dieser Satzung stellen. Eine Nichtaufnahme bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet

durch Tod,

durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von einem Monat zu erklären ist,

durch Ausschluss durch einen wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Bei Gründung des Vereins wird ein Beitrag nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn es der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beantragen.

Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung von § 2 der Satzung ist nur durch eine Anhörung und mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern.

Er besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Vorstandssitzungen werden einberufen, so oft die Geschäftslage dies erforderlich macht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und den Kassenprüfungsbericht und erstellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr. Über die Beschlüsse des Vorstands muss ein Protokoll geführt werden. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere für Projekte in Togo bzw. Westafrika.
- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes verwirklicht werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand des Vereins ist Recklinghausen.